

# GetTogetherDigital 2.0

Impulsreferate und Erfahrungsaustausch für  
Familienunternehmen und KMU

Zusammenfassung der Diskussion

**Teil 6: Die Vererbung in Unternehmerfamilien**

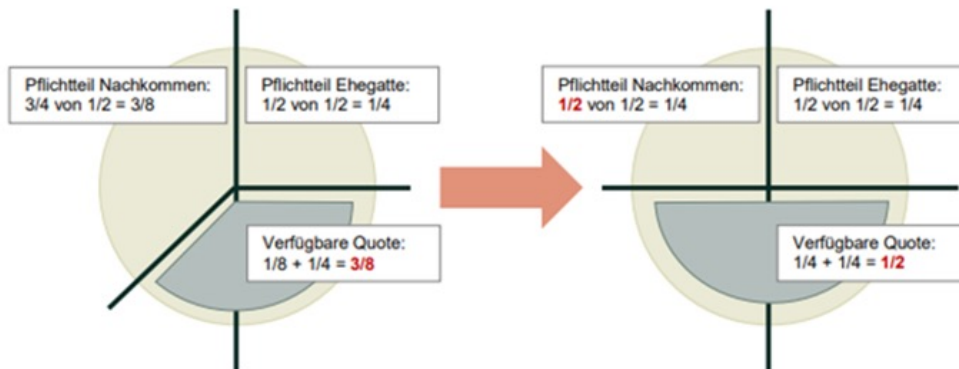
Dr. iur. HSG Roberto Fornito, Fachanwalt SAV Erbrecht, Partner  
Bratschi AG, St. Gallen

24. Juni 2021

# GetTogetherDigital 2.0

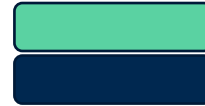
## Zusammenfassung des Erfahrungsaustausches

- Mit dem neuen Erbrecht, welches ab 1.1.2023 in Kraft tritt, ändern sich ein paar wenige, aber teils entscheidende Punkte, insbesondere die Pflichtteile und die verfügbare Quote.



- Mit der Revision erhöht sich aber die Verfügungsfreiheit. Wer diese nutzen will kann neu in grösserem Umfang von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und vermehrt Personen nach eigenem Ermessen begünstigen.
- In diversen präsentierten Beispielen zeigt sich, dass auch, wenn Schenkungen, Immobilienkäufe, etc. Jahrzehnte zurückliegen, es bei einem Streit in der Rolle des Klägers notwendig ist, die relevanten Dokumente vorlegen zu können.

## Learnings



= Diskussionsergebnisse

= Learnings aus Referat

Eine griffige Familienstrategie der Unternehmerfamilie und damit erarbeitete Familienverfassung ist die solide Basis für einen nachfolgenden Erbvertrag.

Das neue Erbrecht erhöht die Verfügungsfreiheit..

Transparenz und Fairness sind die besten Mittel um einen Erbstreit zu verhindern.

Über die Zeit verändern wir uns wie auch das Umfeld. Noch immer ist es ratsam, einen Erbverzichtsvertrag in «guten» Zeiten zu entwickeln und zu unterzeichnen.

Kein Erbvertrag kann alle Unwägbarkeiten abdecken.

Streit ist der grösste Wertvernichter von Vermögen.

Die zeitgerechte Einbindung aller Betroffenen führt meist zu akzeptablen Lösungen.

Zeit spielt keine Rolle: auch wenn die Übernahme der Firma 30 Jahre zurück liegt, muss der Kläger die notwendigen Dokumente auf den Tisch legen können.

Erbausverkauf und Entzug der Erbenstellung sind probate Mittel, um schwarze Schafe aus der Erbengemeinschaft rauszuhalten.

Eine zu beachtende Klausel im Erbvertrag: Befugnis nach Ableben eines Ehegatten, dass der überlebende Ehegatte testamentarisch und/oder erbvertraglich anderslautende Verfügungen treffen kann..